

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Bremen

Beschluss

48 III 60/21

In der Personenstandssache

vertreten durch die Mutter

- Antragsteller und Beteiligter zu 1. -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Swantje Meyer-Mews, Buchtstraße 13, 28195 Bremen,

Bremen,

- Antragstellerin und Beteiligte zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Swantje Meyer-Mews, Buchtstraße 13, 28195 Bremen,

hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Bremen durch den Richter am Amtsgericht Vagt am 26.09.2022 beschlossen:

Das Geburtenregister des Standesamtes Bremen-Mitte Nr. ... wird wie folgt berichtigt:

Vater des Kindes ist Herr

Der Kindesvater wird ohne einschränkenden Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ eingetragen.

Der einschränkende Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ bei der Kindesmutter wird gestrichen.

Der einschränkende Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ bei dem Kind wird gestrichen.

Gründe:

Das Geburtenregister ist wie tenoriert zu berichtigen.

Herr ... ist als Vater einzutragen. Er hat die Vaterschaft anerkannt. Zweifel an der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung bestehen nicht. Insbesondere bestand keine

anderweitige Ehe der Kindesmutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Die Kindesmutter hat durchgehend, auch in dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren, angegeben, nicht verheiratet gewesen zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass ihre Angaben falsch sein könnten, bestehen nicht.

Der Kindesvater ist ohne einschränkenden Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ einzutragen. Die Identität des Herrn [Name] ist ausreichend nachgewiesen. Die Vorlage der Geburtsurkunde ist in Verbindung mit dem ghanaischen Pass als ausreichender Nachweis der Identität anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn der Pass von einem Staat ausgestellt wurde, dessen Personenstandswesen als unsicher gilt (vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 20.01.2021, 15 W 68/20). Anders wäre dies nur dann zu sehen, wenn konkrete Anhaltspunkte für die inhaltliche Unrichtigkeit des Passes und der Geburtsurkunde vorhanden wären. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Herr [Name] hat auch im aufenthaltsrechtlichen Verfahren durchgängig dieselben Angaben zu seiner Identität gemacht. Er hat keine nachweislich falschen Angaben gemacht, Alias-Identitäten verwendet oder gefälschte Urkunden vorgelegt.

Der einschränkende Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ bei der Kindesmutter ist zu streichen. Die Identität der Kindesmutter ist ausreichend nachgewiesen. Auch sie hat eine Geburtsurkunde und einen ghanaischen Pass vorgelegt. Auch betreffend die Kindesmutter gibt es keine Anhaltspunkte für die inhaltliche Unrichtigkeit des Passes und der Geburtsurkunde sowie für falsche Angaben, Verwendung von Alias-Identitäten oder Vorlage gefälschter Urkunden.

Der einschränkende Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ bei dem Kind ist zu streichen, da nach dem oben Gesagten die Identität der Kindesmutter inzwischen nachgewiesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, einzulegen. Befindet sich die/der Betroffene aufgrund einer freiheitsentziehenden Maßnahme in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann sie/er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument gemäß §§ 14 Abs. 2 FamFG, 130a ZPO übermittelt werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Zusätzlicher Hinweis nur für Rechtsanwälte, Notare und Behörden:

Mit Wirkung zum 01.01.2022 gilt gem. § 14b FamFG für Rechtsanwälte, Notare und Behörden die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Danach sind Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches

Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. §§ 14 Abs. 2 S. 2 FamFG, 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vagt
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Bremen, 28.09.2022

Rocnik, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.